

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 20 (1928)
Heft: 4

Artikel: Kann die Schweiz das Abkommen von Washington ratifizieren?
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

20. Jahrgang

APRIL 1928

No. 4

Kann die Schweiz das Abkommen von Washington ratifizieren?

Von Charles Schürch.

Der Entwurf zu einem Uebereinkommen zur Beschränkung der Arbeitszeit in den industriellen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich wurde auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919 angenommen.

Das Abkommen gilt für gewerbliche Betriebe mit Einschluss des Personen- und Warentransportes. Es gilt dagegen nicht für Betriebe, in denen nur Angehörige einer und derselben Familie beschäftigt sind, ebenfalls nicht für den Handel und für die Landwirtschaft. In jedem Land bestimmt die zuständige Behörde die Abgrenzungslinie zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits.

In der Schweiz betreffen zwei eidgenössische Gesetze die Arbeitszeit: das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919, das gilt für alle Betriebe, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, und das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920. Die beiden Gesetze legen den Grundsatz des Achtstundentages fest.

Um das Abkommen von Washington ratifizieren zu können, müsste die Schweiz diese beiden Gesetze den Abkommen anpassen und dazu noch durch eine Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gewerbes auch dort den Achtstundentag oder die 48stundenwoche einführen.

*

Der Entwurf zum Abkommen über den Achtstundentag bedeutet, wie die übrigen Entwürfe, die an den folgenden internationalen Konferenzen angenommen wurden, ein Entwurf zu einem Staatsvertrag. Gemäss Art. 8 der Bundesverfassung

liegt der Abschluss von Staatsverträgen ausschliesslich in der Befugnis der Eidgenossenschaft; die Kantone haben nur ausnahmsweise und auf einem begrenzten Gebiet das Recht, mit ausländischen Staaten Verträge abzuschliessen. Nach der geltenden Rechtsprechung ist das Recht der Eidgenossenschaft unbegrenzt. Es ermächtigt sie zum Abschluss von Verträgen mit ausländischen Staaten, selbst über Gebiete, die verfassungsmässig nicht zu ihrer Gesetzgebungsbefugnis gehören.¹

Die Bundesversammlung ist zuständig, den Beitritt der Schweiz zu einem internationalen Vertrag zu beschliessen, mit der einzigen Einschränkung, dass das Referendum ergriffen werden kann, wenn der Vertrag länger als 15 Jahre dauert. Da die internationalen Abkommen, von denen hier die Rede ist, für die Dauer von 11 Jahren abgeschlossen werden, ist die Bundesversammlung also zuständig, um endgültig, ohne Volksabstimmung, über die Annahme oder die Ablehnung des Beitritts zu den Konventionen der internationalen Arbeitskonferenzen zu entscheiden.

Wenn ich auf diese Rechtslage hinweise, so möchte ich beifügen, dass es in keiner Weise in unserer Absicht liegt, einen eventuellen Beitritt zum Abkommen von Washington dem Referendum zu entziehen. Ich möchte nur zeigen, dass die juristischen Voraussetzungen der Schweiz kein Hindernis bereiten, dem Abkommen beizutreten. Sie könnte sich nicht hinter Art. 405, Alinea 9, des Friedensvertrages verstecken² (der auf die föderativen Staaten anwendbar ist und ihre Befugnis zum Beitritt zu einem Uebereinkommen begrenzt), was ihr die Möglichkeit geboten hätte, das Abkommen in eine Empfehlung umzuwandeln und den Kantonen für ihre Gesetzgebung zu überweisen.

*

Untersuchen wir nun jedes der erwähnten Gesetze und vergleichen wir sie mit dem Washingtoner Abkommen, so werden wir sehen, ob die Abweichungen derart sind, dass sie eine Ratifizierung unmöglich machen.

Das eidgenössische Fabrikgesetz setzt die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden fest. Wenn beispielsweise während eines Tages nicht gearbeitet wird, so können die Arbeitsstunden dieses Tages auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden und dort zu einer Arbeitszeit von 9½ Stunden führen, was nach der Konvention nicht möglich zu sein scheint, da sie für diesen Fall die Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt.

Diese Schwierigkeit gehört zu denen, die von den Arbeitsministern von Belgien, Frankreich, Deutschland, Grossbritannien

¹ Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1920.

² Wie sie das tun wollte im Jahre 1926 in bezug auf das Abkommen über den wöchentlichen Ruhetag (siehe «Gewerkschaftliche Rundschau» 1926, Seite 128).

und Italien auf der Konferenz von London gelöst worden sind. Das Protokoll dieser Zusammenkunft vom 16. März 1926 bemerkt: «Es kann ein Plan aufgestellt werden, der die tägliche Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum als eine Woche regelt, ähnlich wie das durch Art. 5 (des Abkommens von Washington) vorgesehen ist zur Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage oder von zwei Wochen auf elf Tage, immer unter der Voraussetzung, dass die durchschnittliche Arbeitszeit in keinem Fall 48 Stunden wöchentlich übersteigt.»

Man ersieht aus diesem Auslegungsbeschluss, der den Grundsatz des Achtsturentages nicht berührt, da er ihn ja anerkennt, dass man damit einen ersten Einwand der Länder, die sich über die Starrheit des Abkommens beklagten, beseitigt hat. Unter diesen befindet sich auch die Schweiz.

Eine andere Abweichung ergibt sich auf der Stellung des kaufmännischen und technischen Personals, ebenso wie der Personen, die eine leitende oder beaufsichtigende Stellung einnehmen. Nach dem Wortlaut der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes (Art. 3 c) ist das Personal der kaufmännischen und technischen Bureaus den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterworfen; es gelten also infolgedessen auch die Arbeitszeitbestimmungen nicht. Das Abkommen dagegen unterscheidet dieses Personal nicht vom übrigen.

Eine andere Abweichung betrifft die beaufsichtigenden Personen, auf die die Arbeitszeitbeschränkung keine Anwendung hat. Diese Abweichung kann für die Schweiz kein Hindernis zur Ratifizierung sein, da die Konvention weiter geht als die Verordnung zum Fabrikgesetz, indem sie in ihrem Art. 2, lit. a, alle Personen ausnimmt, die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertrauensstellung einnehmen, während die Verordnung nur die Personen in höherer leitender Stellung ausschliesst (Art. 3 d der Verordnung zum Fabrikgesetz).

Das Abkommen und das schweizerische Gesetz behandeln die Betriebe mit Schichtbetrieb verschieden. Art. 53 des eidgenössischen Fabrikgesetzes sieht die dauernde Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit vor für Industrien, wo aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen diese Arbeit in dauernder oder regelmässig wiederkehrender Weise unentbehrlich ist. Diese Industrien werden in Art. 172 der Verordnung aufgezählt. Gewisse Unternehmungen sind ermächtigt, Nachts und Sonntags zu arbeiten, andere in der Nacht oder am Sonntag oder sogar nur teilweise in der Nacht oder am Sonntag. Diese Fälle machen den Schichtbetrieb notwendig. Die wirkliche Arbeitszeit einer Schicht darf acht Stunden nicht übersteigen, aber es kommt manchmal vor, dass die Unternehmungen mit Nacht- oder Sonntagsarbeit eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden erreichen. Dieser wöchentliche Durchschnitt steigt sogar bis auf 56 Stunden (siehe Art. 169 Verord. F. G.) für gewisse Unterneh-

mungen mit ununterbrochenem Betrieb. Die Ratifizierung der Konvention würde eine andere Verteilung der Arbeitszeit bedingen, aber auch hier kann die Schwierigkeit überwunden werden. Uebrigens gibt das Abkommen für gewisse Arbeiten, die « ihrer Natur nach » ununterbrochen weitergeführt werden müssen, die Möglichkeit, die Arbeitszeit bis auf 56 Stunden auszudehnen (Art. 2 c), indessen mit der Verpflichtung, innert drei Wochen einen **Ausgleich** herbeizuführen.

Es ist selbstverständlich, dass es sich in diesem Falle nur um Abweichungen aus **technischen** und nicht aus wirtschaftlichen Gründen handelt. Was die Konvention will, ist die Anerkennung der 48stundenwoche, aber sie ist schmiegsam genug, um sich vorübergehend wirklich ausnahmsweisen Umständen anzupassen. Das wollen jedoch unsere Unternehmer nicht anerkennen. Man durchsehe die Liste der Industrien, die dauernd von der Möglichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit Gebrauch machen (Art. 172 Verord. F.G.) und man wird sich leicht davon überzeugen, dass hier eine Aenderung angebracht ist, um die Missbräuche auszuschalten.

Die Anpassungsfähigkeit des Abkommens liegt auch noch darin, dass sein Art. 5 Fälle zulässt, wo die Normalarbeitszeit als undurchführbar anerkannt wird; dann können Vereinbarungen getroffen werden zwischen **Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen**, die eine Verteilung der täglichen Arbeitszeit auf einen längern Zeitraum vornehmen, unter der Bedingung, dass diese Uebereinkommen die Wirkung einer Verordnung haben und dass die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet für eine bestimmte, im Plan festgelegte Zahl von Wochen, 48 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

Das eidgenössische Gesetz enthält keine ähnliche Bestimmung, aber jedermann wird zugeben, dass im Gegensatz zu den Behauptungen der Unternehmer die Konvention von Washington nicht die Starrheit besitzt, die ihr vorgeworfen wird. Allerdings bedingt die erwähnte Bestimmung die Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation, und das ist natürlich das, was die Unternehmer an der Konvention auszusetzen haben. Wenn daraus eine Anzahl von neuen Kollektivarbeitsverträgen hervorgehen könnten, so wäre das zweifellos ein Vorteil für beide Teile.

*

Gehen wir nun über zum Vergleich des Abkommens mit den Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der **Eisenbahnen** und anderer Verkehrsanstalten.

Nach dem eidgenössischen Gesetz (Art. 3) darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden im Durchschnitt von höchstens 14 Tagen, die aufeinander folgen oder durch einzelne Ruhetage getrennt sind, nicht übersteigen. Für Dienste, die in hohem Masse in blosser Dienstbereitschaft bestehen, kann die durchschnittliche Ar-

beitszeit bis auf neun Stunden gehen. Sie kann sogar zehn Stunden erreichen im Ausgleich innerhalb einer einzelnen Dienstschicht. Das Personal kann auf den Ausgleich für nicht mehr als 150 Stunden im Jahr verzichten. Die Verlängerung des Arbeitstages, d. h. die Ueberschreitung der regulären durchschnittlichen Arbeitszeit muss mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 % vergütet werden. Die Ueberschreitungen der Arbeitszeit um mehr als eine Viertelstunde, die die Folge von Zugs- oder Kursverspätungen sind, müssen im Laufe der nächsten drei Arbeitstage ausgeglichen werden. Art. 16 setzt fest, dass, wenn besondere Umstände es erfordern, der Bundesrat nach Anhörung des betroffenen Personals Ausnahmen von den Gesetzesbestimmungen anordnen kann.

Die Konvention schreibt mit der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden einen wöchentlichen Ruhetag vor. Art. 2, lit. c, des Abkommens lässt als Grund, der eine Verlängerung der Arbeitszeit erlaubt, die im Schichtbetrieb ausgeführten Arbeiten zu. Diese Behandlung des Schichtbetriebs stimmt nicht überein mit der Dienstschicht unseres Gesetzes. Aber wenn dieser Artikel des Abkommens nicht anwendbar ist, so kann man sich auf Art. 5 berufen, der gestattet, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Arbeitszeit auf Grund einer Vereinbarung zwischen Personal und Unternehmern zu verlängern. Das ist eine **V e r p f l i c h t u n g**, während das schweizerische Gesetz dem Personal in seinen Artikeln 16 und 18 die Möglichkeit der Aeusserung zugesteht, aber die Anwendung der Verlängerung nicht von seiner Zustimmung abhängig macht. Das eidgenössische Departement kann sie bewilligen, auch wenn das Personal dagegen ist. Der Eisenbahnverband hat genügend Verständnis für die Erfordernisse des Dienstes bewiesen, so dass es möglich sein sollte, ihm Vertrauen zu schenken. Auch diese kleinen Abweichungen können kein Hindernis für die Ratifizierung sein. Sie sind es um so weniger, als das Protokoll von London anerkannt hat, dass in dem Masse, als Art. 5 (Ausnahmefälle, wo der Achtstundentag oder die 48stundenwoche als undurchführbar anerkannt werden) oder 6 a (dauernde Abweichungen für vorbereitende oder ergänzende Arbeiten, die notwendigerweise ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Betriebes ausgeführt werden müssen usw.) nicht anwendbar sind, man von Art. 6 b Gebrauch machen könnte, der zeitweise Abweichungen vorsieht, um einer ausserordentlichen Häufung von Arbeit zu begegnen.

*

Der grosse Stein des Anstosses ist die **G e s e t z g e b u n g b e t r e f f e n d d a s G e w e r b e**, die notwendig wird, um die Ratifizierung der Konvention zu ermöglichen.

Der Verfassungsartikel 34^{ter} gibt dem Bund das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Gewerbes. Er wurde angenommen am 5. Juli 1908 mit 232,457 gegen 92,561 und mit allen gegen eine halbe Ständestimme. Der Bundesrat nahm damals in sein

Programm für eine eidgenössische Gesetzgebung betreffend das Gewerbe auf: die Anerkennung und Organisation von Berufsverbänden der Unternehmer und Arbeiter, die gewerblichen Schiedsgerichte, deren Verallgemeinerung so nützlich wäre, die Berufsbildung, den Gewerbeschutz usw. Dieses Programm wird wieder aufgenommen werden müssen. Dasselbe gilt für die Vorschläge und Eingaben der Arbeiterorganisationen anlässlich der Annahme von Art. 34^{ter}. Man sprach damals vom Zehnstudentag, aber seither ist die Zeit vorwärts geschritten, der Achtstudentag ist eine allgemeine Forderung der Arbeiterklasse geworden, der sich auch die Schweiz nicht entziehen kann.

Man hat gesagt, die Anwendung der achtstündigen Arbeitszeit würde die Volkswirtschaft schädigen, aber Belgien hat das Abkommen von Washington ratifiziert und neuerdings auch Luxemburg, und in der Botschaft ans Parlament erklärte die Regierung dieses kleinen Landes sogar, dass die Interessen der luxemburgischen Industrie besser gewahrt würden, wenn die in Kraft befindliche Gesetzgebung der Konvention entsprechend abgeändert würde, und die Kammer sprach sich mit 31 gegen 2 Stimmen für die Ratifizierung aus. Welch ein Beispiel ist das für die Schweiz, sie, die früher in Europa in vorderster Linie stand in der Beschränkung der Arbeitszeit, was mit beitrug zu ihrer wirtschaftlichen Blüte. Die Ratifizierung ist für unser Land möglich, wie sie es für andere Staaten war. Es ist Zeit, sie vorzubereiten, indem ein Gesetzesentwurf über die Arbeitszeit im Gewerbe aufgestellt wird.

Die Arbeitszeit bei den Verkehrsanstalten.

Von Robert Bratschi.

Die Arbeitszeit des Personals der Verkehrsanstalten ist geregelt im Bundesgesetz vom 6. März 1920. Als Verkehrsanstalten im Sinne des Gesetzes gelten die Bundesbahnen, die Postverwaltung, die Telegraphen- und Telephonverwaltung und die vom Bunde konzessionierten privaten Verkehrsanstalten. Unter den Begriff der letztern fallen die sämtlichen Privatbahnen, Strassenbahnen, Schiffsfahrtsunternehmungen und die gestützt auf einen Fahrplan gewerbsmässig arbeitenden Automobilbetriebe.

Das Gesetz schreibt als Grundsatz die achtstündige Arbeitszeit vor. Für Dienste, bei denen die Arbeitszeit in reichlichem Masse aus blosser Dienstbereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit bis auf 9 Stunden verlängert werden. Als Dienstbereitschaft gilt die Zeit ohne eigentliche Arbeitsleistung, aber es besteht die Verpflichtung zu wachsamer Anwesenheit auf dem Posten. Wenn pro Tag mindestens eine Stunde solcher Dienstbereitschaft vorkommt, so gilt auch die Voraussetzung «reichlich» als erfüllt. Es kann also in solchen Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeit eintreten, und